

Im Prinzip keine eigenen kostspieligen Schritte nötig : zum Anspruch der Opfer von Straftaten auf Schadenausgleich

Autor(en): **Känel, Daniel**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **100 (2003)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-840816>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stärkeren Gewichtung der Prävention und biete die nötige Handhabe, bereits im Vorfeld von Straftaten zu intervenieren. In der Praxis, so Zürcher, sei dann allerdings ein äusserst sensibler Umgang mit der Lockerung der Schweigepflicht geboten.

Die stärkere Nutzung der präventiven Möglichkeiten setzt laut Zürcher voraus, dass genügend Beratungsstellen zur Verfügung stehen. Die freie Wahl der Beratungsstelle müsse weiterhin gewährleistet sein – ein Punkt, der innerhalb der Expertenkommission umstritten war. Bereits wurden aufgrund der enger werdenden Finanzhaushalte interkantonale Verrechnungen zwischen Beratungsstellen für Opferhilfe durchgeführt. Die

SODK erachtet den Aufwand für solche Verrechnungen als zu gross. Sie spricht sich klar für eine Mitfinanzierung durch den Bund von maximal 35 Prozent aus, obwohl Bundesrätin Metzler im Begleitschreiben zur Vernehmlassung darauf hinweist, dass diese Forderung quer zur Schuldenbremse sowie zu den Bestrebungen um einen neuen Finanzausgleich (NFA) stehe. Die SODK ist nicht der Ansicht, dass die Forderung nach Bundesbeteiligung an der Finanzierung dem NFA widerspricht. Vielmehr handle es sich um eine Abgeltung der Auflagen durch den Bund gemäss dem Motto «wer zahlt, befiehlt» und seiner Umkehrung «wer befiehlt, zahlt».

Frauke Sassnick Spohn

Im Prinzip keine eigenen kostspieligen Schritte nötig

Zum Anspruch der Opfer von Straftaten auf Schadenausgleich

Straftaten, die eine unmittelbare Beeinträchtigung der körperlichen, physischen oder sexuellen Unversehrtheit einer Person verursachen, können Anlass zu einer Entschädigung und/oder Genugtuung geben. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine vollumfängliche Wiedergutmachung, vielmehr verstehen sich die vom Staat ausgerichteten Beträge als eine Hilfe. Im folgenden Beitrag erläutert Daniel Kälin das Entschädigungs- und Genugtuungssystem des Opferhilfegesetzes (OHG) und geht auf die im Vorentwurf zur Totalrevision angeregten Veränderungen ein.

Der Anspruch auf Schadenausgleich, der sich sowohl auf den materiellen als auch auf den immateriellen Schaden bezieht, scheint unangefochten und augenfällig. Bis anfangs des 20. Jahrhun-

derts aber standen die Opfer dem Straftäter, der selbst nicht zur Wiedergutmachung des Schadens imstande war, im allgemeinen machtlos gegenüber – und dies europaweit und trotz des gut ausgebauten Zivil- und Strafrechts. Das daraus entstehende Gefühl der Ungerechtigkeit vergrösserte sich in dem Masse, wie der Straftäter, bis heute, im gesamten Strafverfahren von bedeutenden Rechten zu seiner Verteidigung profitierte. Daraus entstand der Gedanke, dem Staat nicht nur das Recht zur Bestrafung sondern auch die Pflicht zur Hilfe für bedürftige Opfer, insbesondere auf finanzieller Ebene, zu übertragen.

Vorreiter dieses Gedankens war der Italiener Enrico Ferri (1856–1929), dessen Thesen teilweise in das italienische Straf-

recht einfließen. Einzelstaatliche Gesetze, welche dem Staat die Pflicht zur Entschädigung der Opfer übertragen, wurden unter anderem in den Jahren 1964 (Verinigtes Königreich von Grossbritannien), 1976 (Deutschland) und 1977 (Frankreich) verabschiedet. Am 24. November 1983 dann wurde unter der Führung des Europarats ein Europäisches Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten angenommen.

An der Schweiz, einem Mitglied des Europarats, ging diese Entwicklung nicht spurlos vorbei. In der Folge der Volksinitiative des «Beobachter» und des Gegenvorschlages des Bundesrates hiessen die grosse Mehrheit des Stimmvolkes und alle Kantone am 2. Dezember 1984 einen Verfassungsartikel gut, welcher dem Bund Gesetzgebungskompetenz im Bereich der Opferhilfe überträgt. Die Bestimmung wird von Artikel 124 der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen neuen Bundesverfassung wieder aufgenommen. Danach sind Bund und Kantone gehalten, dafür zu sorgen, dass die Opfer von Straftaten eine «angemessene Entschädigung» erhalten, wenn sie durch die Straftat in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. Auf dieser Verfassungsgrundlage basiert das Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) vom 4. Oktober 1991, das Anfang 1993 in Kraft trat (zur Geschichte des OHG und zur aktuellen Totalrevision vgl. auch Artikel Seiten 25–31 dieser Ausgabe).

Schadenausgleich: Was heisst das?

Der Begriff des Schadenausgleichs entstammt dem Haftpflichtrecht, dessen

Grundsätze in Artikel 41ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) enthalten sind. Mit seiner Rechtsprechung nahm das Bundesgericht Bezug auf Artikel 44 Abs. 1 OR – Herabsetzung des Schadenersatzbetrages infolge schwerer Verfehlung des Opfers (Art. 13 Abs. 2 OHG): Das Bundesgericht argumentierte, es dürfe keine Herabsetzung der Entschädigung für das Opfer geben, wenn es sich einer bloss leichten oder mittelschweren Verfehlung schuldig gemacht habe¹. Das Bundesgericht erklärte zudem, dass die sich aus Artikel 47 und 49 OR ergebenden Grundsätze analog Anwendung auf die Bemessung des Genugtuungsbetrages finden müssten (Art. 12 Abs. 2 OHG). In einem wichtigen Entscheid präziserte das Gericht jedoch, dass das vom OHG vorgeordnete Entschädigungs- und Genugtuungssystem dem Gedanken einer *Hilfeleistung* und nicht einer Verantwortung des Staates entspreche².

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Staat, da er für die Straftat nicht verantwortlich ist, grundsätzlich nicht zur Gewährung einer ebenso umfassenden Entschädigung an das Opfer verpflichtet ist, wie sie vom Straftäter oder der Straftäterin verlangt werden kann. Im Unterschied zu den Zivil- und Strafgerichten, die über zivilrechtliche Ansprüche meist innerhalb eines Verfahrens entscheiden, in dem beide Parteien zur Sprache kommen, entscheidet der Staat über die Ansprüche des Opfers, ohne die Ansicht des Straftäters zu berücksichtigen – dieser ist nicht Prozesspartei. Sobald dem Opfer eine Entschädigung oder Genugtuung zugesprochen ist, tritt der Staat im Umfang derselben in die

¹ Vgl. Entscheid des Bundesgerichts (BGE) vom 20.12.2001, Sache 1A. 74/2001, Erwägung 3.1).

² Vgl. BGE 128 II 53.

Ansprüche des Opfers ein, die diesem aufgrund der Straftat zustehen (Art. 14 Abs. 2 OHG). Somit könnte der Staat unabhängig von einem fehlerhaften oder nicht fehlerhaften Verhalten des Straftäters auf diesen zurückgreifen, um die Rückerstattung des ausgerichteten Betrags zu verlangen (Art. 2 Abs. 1 OHG). Es ist daher nicht sicher, dass der Entscheid der Entschädigungsbehörde gegenüber dem Straftäter ohne weiteres durchsetzbar wäre, da letzterer nicht am Entschädigungsverfahren mitgewirkt hat.

Die Folge davon ist: Der Begriff des Schadenausgleichs im Sinne des OHG unterscheidet sich von dem der zivilrechtlichen Haftung. Dies umso mehr, als die Leistungen des Staates in Abhängigkeit des Einkommens des Opfers reduziert, ja ausgeschlossen werden können (Art. 13 Abs. 1 OHG). Artikel 4 der Verordnung über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHV) sieht darüber hinaus einen Mindestbetrag von CHF 500.– und einen Höchstbetrag von CHF 100 000.– für die Entschädigung vor.

Die Bedingungen des Schadenausgleichs

1. Das Opfer einer Straftat

Das Vorliegen einer Straftat im Sinne des schweizerischen Rechts ist Vorbedingung für einen Schadenausgleich. Dabei kann die Straftat in der Schweiz oder im Ausland (Art. 11 OHG), jedoch unbedingt nach dem 1. Januar 1993 begangen worden sein (Art. 12 Abs. 3

OHG). Liegt der Begehungsort im Ausland, muss das Opfer das Schweizer Bürgerrecht und zum Tatzeitpunkt Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben (Art. 11 Abs. 3 OHG). Der Vorentwurf für die Totalrevision des OHG geht weiter und schlägt vor, dass das Opfer unabhängig von seinem Bürgerrecht zum Zeitpunkt der Tat seit mindestens fünf Jahren Wohnsitz in der Schweiz haben muss (Art. 20a Vorentwurf). Wenn lediglich der strafrechtliche Erfolg der Tat im Ausland eingetreten ist, kann das Opfer Schadenausgleich nur dann geltend machen, wenn es seitens eines ausländischen Staates keine genügenden Leistungen erhält (Art. 11 Abs. 2 OHG).

Nicht jede Straftat begründet einen Anspruch auf Entschädigung oder Genugtuung seitens des Staates. Nur Straftaten, die eine unmittelbare Beeinträchtigung der körperlichen, physischen oder sexuellen Unversehrtheit einer Person verursachen, können Anlass zu einer Entschädigung und/oder Genugtuung geben (Art. 2 und 11 OHG), wobei präzisiert wird, dass die Angehörigen des Opfers in den Genuss des gleichen Rechts gelangen wie das Opfer selbst (Art. 2 Abs. 2 OHG). Dagegen begründen Straftaten gegen das Vermögen keinen Anspruch im Sinne des OHG³. Das Gleiche gilt für Straftaten der Gefährdung⁴, für Vergehen gegen die Ehre sowie für Tötlichkeiten, vorbehaltlich der Fälle aussergewöhnlicher Schwere⁵. Die Beeinträchtigung des Opfers muss also bedeutend sein: «Die Beeinträchtigung muss von einem gewissen Gewicht sein: Bagatelldelikte wie zum Beispiel Tötlichkeiten, die nur

³ Vgl. BGE 125 IV 112,

⁴ Vgl. BGE vom 25.02.2002, Zusammenfassung in «La Semaine Judiciaire» 2002, S. 397 ff.

⁵ Vgl. BGE vom 20. Januar 1999, Zusammenfassung in «La Semaine Judiciaire» 1999, S. 452 ff.

unerhebliche Beeinträchtigungen bewirken, sind daher vom Anwendungsbereich des OHG grundsätzlich ausgeschlossen.»⁶

2. Das Vorliegen eines Schadens

Das Opfer muss infolge der Straftat einen materiellen Schaden (beschädigte Kleidung, Verdienstausfall, Versorger-schaden infolge des Todes eines Angehörigen) und/oder einen immateriellen Schaden erlitten haben, der vor dem Hintergrund der besonderen Umstände jedes Falls abzuschätzen ist. Zur Feststellung der Frage, ob eine Straftat vorliegt, kann sich die Entschädigungsbehörde auf das Strafurteil, auf medizinische Berichte und die vom Opfer vorgelegten Beweisstücke stützen. Auch wenn die Entschädigungsbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen – wenn nötig unter Sistierung des Strafverfahrens – festzustellen hat, ist das Opfer zur Mitwirkung an der Abklärung des Sachverhalts verpflichtet⁷.

3. Das Subsidiaritätsprinzip

Sobald die Opferqualität anerkannt und die Schadensart geklärt ist, ist zu untersuchen, ob das Opfer hinreichend glaubhaft machen kann, von Dritten, insbesondere dem Straftäter und den Versicherungen, keine oder nur ungenügende Beträge erhalten zu können (Art. 1 OHV). Aus dem Subsidiaritätsprinzip ergeben sich zwei Konsequenzen. Zunächst werden die Leistungen, die das Opfer bereits in Form von Entschädigung oder Genugtuung erhalten hat, von den Beträgen abgezogen, die

auf diesem Wege im Rahmen des OHG ausgerichtet werden (Art. 14 Abs. 1 OHG). Hat die Behörde eine Entschädigung oder Genugtuung gewährt, tritt der Kanton im Umfang des ausgerichteten Betrags in die Ansprüche des Opfers ein (Subrogation), die diesem aufgrund der Straftat zustehen (Art. 14 Abs. 2 OHG). Ziel ist die möglichst weitgehende Entlastung der Opfer, die zur Erwirkung einer Wiedergutmachung seitens Dritter – im Prinzip – keine eigenen langen und kostspieligen Schritte unternehmen müssen. Dank der Subrogation ist es am Staat, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um wenn möglich die Rückerstattung der dem Opfer ausgerichteten Beträge zu erwirken. Meist verfügt der Straftäter jedoch nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel, um seinen Verpflichtungen nachzukommen. Das Verfahren zur Rückerstattung erweist sich dann als schwierig, wenn es darum geht, auf den Verantwortlichen des Schadens zurückzugreifen. Die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ist dagegen dank der Leistungen der Unfallversicherung (Entschädigung für Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit, Verdienstausfallentschädigungen) möglich, sofern das Opfer über derartigen Versicherungsschutz verfügt. Es kommt ebenfalls vor, dass das Opfer, beziehungsweise der Staat, einen Teil der eingezogenen Werte im Rahmen des Strafverfahrens wiedererlangt. Zudem erreicht der Staat die Rückerstattung der dem Opfer ausgerichteten Leistungen bisweilen dank der freiwilligen, regelmässigen Zahlungen des Straftäters beziehungsweise der Straftäterin, ein-

⁶ Vgl. BGE125 II 268.

⁷ Vgl. BGE 126 II 100; BGE 122 II 216.

schliesslich mit Hilfe seines oder ihres Strafgefangenenguthabens.

4. Einhaltung der Verwirkungsfrist

Gemäss Artikel 16 Abs. 3 OHG sind Entschädigungs- und Genugtuungsgesuche innerhalb einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum der Straftat vom Opfer bei der zuständigen Behörde einzureichen; nach ihrem Ablauf verwirken die Ansprüche. Die Kürze der Frist zwingt die Opfer im Prinzip zu einer raschen Entscheidung, da die Entschädigung im Sinne des OHG das Ziel verfolgt, den Opfern die Überwindung der unmittelbar nach der Straftat auftretenden Schwierigkeiten zu ermöglichen⁸. Eine strikte Anwendung dieser Frist erweist sich jedoch insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Unversehrtheit von Kindern als problematisch, da diese häufig mehrere Jahre warten, bevor sie sich zum Reden entschliessen. Das Gleiche gilt für Schaden, der innerhalb der zwei auf die Straftat folgenden Jahre noch nicht erkannt werden kann. Aus diesem Grund beginnt die Frist im Prinzip dann zu laufen, wenn der Straftatbestand einer Straftat und ihr Ergebnis hinreichend bekannt sind – unter Berücksichtigung der juristischen Kenntnisse des Opfers, insbesondere hinsichtlich seiner Rechte im Rahmen des OHG⁹. Der Vorentwurf zur Totalrevision des OHG schlägt daher die Verlängerung der Frist auf fünf Jahre

ab dem Moment vor, an dem das Opfer Kenntnis des Schadens hat, beziehungsweise ab dem Abschluss des Strafverfahrens (vgl. Art. 21 Vorentwurf).

Schlussfolgerung

Diese Ausführungen zeigen die beträchtlichen Anstrengungen auf, welche zugunsten der Opfer von Straftaten unternommen wurden. Opfer können sich heute an den Staat wenden, um bei erlittenem Schaden Schadenausgleich zu erhalten. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine vollumfängliche Wiedergutmachung, da die vom Staat ausgerichteten Beträge der Form einer Hilfe gleichgestellt werden. Dank der Subrogation behält der Staat die Fähigkeit bei, auf den Straftäter oder verantwortlichen Dritten zurückzugreifen.

Es wäre nach meiner Auffassung wünschenswert, dass der Straftäter trotz einer schwierigen finanziellen Lage die Gelegenheit erhielte, dem Opfer zu beweisen, dass er die Pflicht anerkennt, den durch ihn zugefügten Schaden wiedergutzumachen. Dies insbesondere um dem Opfer zu helfen, die Folgen der Straftat zu überwinden.

Daniel Känel

Jurist/OHG-Koordinator beim Kantonalen

Sozialamt Freiburg

Übersetzung aus dem Französischen:

Veronika Westphal

⁸ Vgl. BGE 123 II 243, Erwägung 3c; BGE 126 II 349 und 350.

⁹ Vgl. BGE vom 27.10.2000, Fall 1A.153/2000, Erwägung 2c; BGE 126 II 349.

An dieser Nummer haben mitgearbeitet:

- Daniel Känel, Jurist beim Kantonalen Sozialamt Freiburg und OHG-Koordinator
- Gerlind Martin (gem), Freie Journalistin BR, Bern
- Frauke Sassnick Spohn, Dr. phil., Historikerin mit den Spezialgebieten Sozialgeschichte und zeitgenössische Sozialpolitik, Winterthur
- Walter Schmid, Präsident der SKOS, Zürich
- Veronika Westphal, Übersetzerin, Lausanne